



IMS, Umweltschutz & Sicherheitsmanagement nach Störfall-Verordnung

Salzgitter, 01. Dezember 2020

Karsten Jacob, TPM

Umweltschutz

Grundsätze

Sie als Auftragnehmer

- haben Ihre Tätigkeiten so durchzuführen, dass **schädliche Umwelteinwirkungen** sowie sonstige Gefahren **nicht** hervorgerufen werden.
- verpflichten sich zum **sparsamen** Umgang mit **Einsatzstoffen** und **Energie** (Strom, Gas, Wasser, Druckluft etc.).
- verpflichten sich zur Vermeidung **unnötiger Emissionen** in die Umwelt (z. B. Lärm, Staub, Gerüche, Abfall, Abwasser, Erschütterungen).
- halten sich an unsere **Grundsätze** und arbeiten danach.



Umweltschutz

Boden- und Gewässerschutz



Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffe, wasser-gefährdende Stoffe) gilt die Pflicht zur Verhinderung einer Gewässergefährdung und Bodenverunreinigung

- Einhalten der einschlägigen Rechtsvorschriften wie z. B. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und technische Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS).
- Verhindern, dass gefährliche Stoffe aus Anlagen unkontrolliert austreten und in das Erdreich, ein Gewässer/Grundwasser oder das werkeigene Abwasserkanalnetz (auch nicht zusammen mit Abwasser) gelangen.
- Verwenden von geeigneten Anlagen, Einrichtungen und Sicherheitseinrichtungen (z. B. Überfüllsicherung, Auffangwannen).

Umweltschutz

Boden- und Gewässerschutz



Der Auftragnehmer hat als Betreiber einer AwSV-Anlage

- die Anlage mit deutlich lesbarer, dauerhafter Kennzeichnung auszustatten,
- eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs-, Alarmplan zu erstellen,
- das Betriebspersonal zu unterweisen,
- zum Errichten, Instandsetzen und Reinigen von innen von prüfpflichtigen AwSV-Anlagen Fachbetriebe zu beauftragen, sofern er nicht selbst Fachbetrieb ist,
- die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen (z. B. gemäß WHG/AwSV-Betriebsanweisung),
- die Anlage (gemäß WHG/AwSV) sowie das Arbeitsmittel (gem. BetrSichV entspr. des Gefährdungspotentials) durch Sachverständige bzw. befähigte Personen prüfen zu lassen.

Umweltschutz

Boden- und Gewässerschutz

Der Auftragnehmer hat, wenn er eine Anlage befüllt oder entleert,

- sich vom ordnungsgemäßen Zustand der (Sicherheits-)Einrichtungen zu überzeugen.
- zulässige Belastungsgrenzen der Anlagen und Sicherheitseinrichtungen einzuhalten.
- beim Befüllen/Entleeren Abfüllhilfen zu verwenden.
- den (Füll-/Entleer-)Vorgang zu überwachen.
- zu verhindern, dass Stoffe unzulässig austreten.



Umweltschutz

Boden- und Gewässerschutz

Leckagen sind zu verhindern bzw. einzugrenzen.

Ein Stoffaustritt ist an die werkseigene Feuerwehr zu melden, diese informiert den Bereich Projekt- und Umweltmanagement.

Werkfeuerwehr:

- intern: **112**
- mobil: 05341 21-**112**



Umweltschutz

Umgang mit Abfällen – Abfallentsorgung



- Abfälle, die bei Tätigkeiten des AN am Eigentum des AG anfallen, verbleiben im Eigentum der SZFG und werden von SZFG der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.
- Abfälle aus Tätigkeit des AN wie z. B. nicht mehr verwendbare Materialreste, Verschnitt, Verpackungsabfälle oder typische Gewerbeabfälle (z. B. Papier, entleerte Schreibmittel, Teebeutel, Kaffeefilter, verbrauchte Arbeitsmittel, gebrauchte Einwegschutzanzüge) entsorgt der AN in eigener Verantwortung. Auf Verlangen von SZFG hat der Auftragnehmer die Erfüllung dieser Pflicht nachzuweisen.
- Unabhängig davon, wer die Abfälle entsorgt, sind die Abfälle **getrennt nach Abfallarten** in dafür geeigneten Behältern zu sammeln.
- Die Abfallart „gemischte Bau- und Abbruchabfälle“ (Baumischabfälle, AVV-Nummer 17 09 04) darf keine Anteile verwertbarer Abfälle wie Holz, Papier, Kunststoffe etc. enthalten!

Umweltschutz

Umgang mit Abfällen und Abwasser – Sauberkeit und Ordnung

Baustellen und Wege sind von Abfällen, Schutt und Verunreinigungen freizuhalten.

Abwasser aus Sanitäreanlagen des Auftragnehmers ist in das werkeigene Abwasserkanalnetz einzuleiten.



Umweltschutz

Immissionsschutz – Vermeidung von Emissionen

Bei allen Tätigkeiten ist für einen emissionsarmen Betrieb Sorge zu tragen.

Dies gilt insbesondere bei

- Abbruch-, Stemmtätigkeiten usw.
 - ➔ Beeinflussung der Umgebung z. B. durch Staubentwicklung
- der Bedienung von Maschinen und Werkzeugen
 - ➔ Beeinflussung der Umgebung z. B. durch Lärm, Vibrationen.

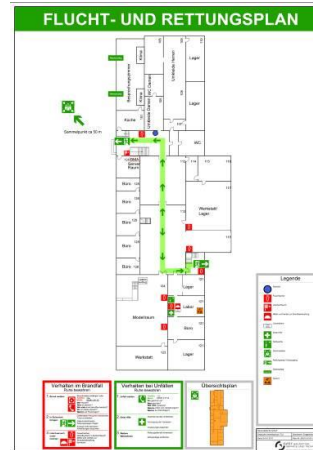


Sicherheitsmanagement nach Störfall-Verordnung

Verhalten im Ereignisfall

Kenntnisse über örtliche Gegebenheiten beschaffen

Machen Sie sich mit den Örtlichen Alarmplänen und Flucht- und Rettungsplänen in Ihrem Arbeitsbereich vertraut.



Sicherheitsmanagement nach Störfall-Verordnung

Verhalten im Ereignisfall

Bei einem Ereignisfall (z. B. Brand, Gasausbruch)

- **Sofort die Werkfeuerwehr anrufen** intern: **112** mobil: 05341 21-**112**
und den betrieblichen Ansprechpartner informieren
- **Sirenensignale und Megaphon Durchsagen beachten**
 - Durchsagen der Werkfeuerwehr oder des Aufsichtführenden des Auftragnehmers Folge leisten, wie z. B. „Verlassen Sie sofort den gefährdeten Bereich“.
- **Am Sammelplatz anmelden** (beim Sammelplatzverantwortlichen),
 - Vollzähligkeit der Gruppe prüfen und melden (beim Sammelplatzverantwortlichen)
 - Erst den Sammelplatz verlassen, wenn die Entwarnung gegeben wurde!



Erhältlich bei der Werkfeuerwehr gegen Leihgebühr



Sicherheitsmanagement nach Störfall-Verordnung

3 neue Windenergieanlagen (WEA) auf unserem Werksgelände

Auf unserem Werksgelände stehen 3 neue Windenergieanlagen, die die Produktion mit grünem Strom versorgen. Die neuen WEA sind in das umfangreiche Sicherheitsmanagementsystem und das Alarmsystem der Werkfeuerwehr eingebunden.

In direkter Umgebung der 3 Windenergieanlagen befinden sich ebenso Firmenbereiche von DEUMU, SZBE, VPS, Holcim und Blunk.

Im Gefahrenbereich der Windenergieanlagen gilt bei Alarm die Helmpflicht !



Es warnen die orange farbigen Warnleuchten am WEA-Turmfuß sowie an den entsprechenden Straßenabschnitten.



Sicherheitsmanagement nach Störfall-Verordnung

Wie bei anderen größeren Gebäuden kann sich auch an den Windenergieanlagen im Winter bei bestimmten Witterungsbedingungen Eis bilden.

Spezielle Sensoren erkennen einen Eisansatz, die Windenergieanlagen stellen sich automatisch ab, und der Eisabwurf wird verhindert.



Das an den Rotorblättern befindliche Eis kann antauen und herabfallen. Die durch Eisabfall gefährdeten Bereiche bei den Windenergieanlagen sind durch diese neuen Warnschilder an den relevanten Werkstraßenabschnitten gekennzeichnet.

Dächer von Gebäuden und Autos schützen vor Eisabfall.

Für Fußgänger sowie Zweiradfahrer ist herabfallendes Eis jedoch gefährlich, wenn sie sich unter freiem Himmel in diesen Bereichen aufhalten. Besteht eine Gefahr von Eisabfall, werden Blinkleuchten an den neuen Warnschildern aktiviert, die die Zweiradfahrer und Fußgänger informieren, dass bestimmte Streckenabschnitte vorübergehend gesperrt sind, und dass alternative Umleitungsstrecken für Zweiradfahrer eingerichtet sind [„**U** Eis“].



Sicherheitsmanagement nach Störfall-Verordnung

- Wenn die **Warnleuchte**  am Schild **blinkt**, darf das Fahrzeug in diesem Bereich **nicht verlassen** werden!
- Fußgänger und Zweiradfahrer müssen bei  den **Bereich** ebenfalls **meiden**.



- **Kein Aufenthalt** von Personen bei den Windenergieanlagen im **Alarmfall**: 



Sicherheitsmanagement nach Störfall-Verordnung

Fotografierverbot

Auf dem Werkgelände ist **grundsätzlich** das

- **Filmen,**
 - **Fotografieren,**
 - **Skizzieren und**
 - **Anfertigen von Zeichnungen jeglicher Art**
- verboten.**



Sicherheitsmanagement nach Störfall-Verordnung

Information über Sicherheitsmaßnahmen

Unsere Broschüre

**„Information der für uns tätigen Firmen und Besucher
über die Sicherheitsmaßnahmen und
das richtige Verhalten im Falle eines Störfalls“**

erhalten Sie im Downloadbereich auf unserer Homepage
im Internet.

